

Informationen über erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen

Grundwasser ist ein kostbares und schützenswertes Gut, das insbesondere für die öffentliche Trinkwasserversorgung vielerorts eine große Bedeutung besitzt. Unter dem Eindruck der jüngsten Trockenjahre besteht auch für viele Bürger ein Interesse, Grundwasser für private Zwecke wie den Haushalt oder die Gartenbewässerung zu nutzen.

Die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gibt nachfolgend Informationen, welche Grundwasserbenutzungen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Für Fragen zu einer beabsichtigten Grundwasserbenutzung sind in erster Linie die unteren Wasserbehörden beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten Ihre Ansprechpartner.

Allgemeines

Die **öffentliche Wasserversorgung** durch die kommunalen Wasserversorger genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser bzw. Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann (§ 39 Abs. 1 ThürWG¹).

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser z. B. aus Quellen, Brunnen, mittels Dränagen oder im Rahmen von Wasserhaltungen in Baugruben, etc. gilt wasserrechtlich als Gewässerbenutzung. Eine solche Gewässerbenutzung bedarf in der Regel der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG²). Diese Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht gilt in Thüringen seit dem 1. Juli 1990.

Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist dagegen nicht erforderlich,

- wenn es sich um eine **erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung** handelt (§ 46 WHG) oder
- wenn die Gewässerbenutzung nach § 20 WHG auf Grund eines anerkannten **alten Rechts oder einer alten Befugnis** ausgeübt wird (vgl. Abschnitt „Alte Rechte und Befugnisse“).

Insofern es sich bei der Grundwasserbenutzung nicht um eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung handelt oder keine Dokumente zum Nachweis eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis vorhanden sind, bedarf es für deren rechtmäßige Ausübung grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

¹ Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) (ThürWG), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (WHG)

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zur Durchführung des Verfahrens sind der Wasserbehörde die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) vorzulegen (§ 62 Abs. 1 ThürWG).

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten ist von der Entnahmemenge und dem Verwendungszweck abhängig.



Abb.: Schwengelpumpe

Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen

Keiner Erlaubnis bedarf nach § 46 WHG i. V. m. § 39 Abs. 4 S. 1 ThürWG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bis zu einem Umfang von **2.000 m³ Wasser** im Kalenderjahr:

- für den **Haushalt**,

Als Haushalt zählt der familiäre Hausstand beliebig vieler natürlicher Personen, der sich dort befindet, wo sich die Familie tatsächlich dauerhaft aufhält. Zelte, Ferienwohnungen, Wohnwagen etc. zählen hierunter nicht. Eine entsprechende Benutzung für den Haushalt umfasst alle herkömmlichen Verwendungsarten des Wassers zur Trinkwasserversorgung, zum Kochen, Backen, Waschen, Reinigen der Räume und Brauchwasserversorgung zur Toilettenspülung, Gartenbewässerung sowie das Tränken von zum Haushalt gehörenden Tieren, etc. Der Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe stellt dagegen keine erlaubnisfreie Benutzung dar.

Zu beachten ist aber, dass möglicherweise ein durch eine kommunale Satzung angeordneter Anschluss- und Benutzungszwang einer Verwendung von Grundwasser für den Haushalt entgegenstehen kann. Hierzu gibt der örtliche Trinkwasserversorger gerne Auskunft.

Wenn eine Hausversorgungsanlage zur Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist der Betreiber dazu verpflichtet, den Betrieb dieser Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 11 TrinkwV³). Grundsätzlich ist das Gesundheitsamt beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten auch der erste Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Trinkwasserqualität und -versorgung. Wenn das Wasser zur Trinkwasserversorgung genutzt wird,

³ Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) (TrinkwV)

ist eine regelmäßige Untersuchung des Wassers auf Mikroorganismen, chemische Inhaltsstoffe und physikochemische Eigenschaften entsprechend den Maßgaben des Gesundheitsamtes erforderlich.^{4,5}

Das Entnehmen von Grundwasser zur Versorgung mehrerer Haushalte (z. B. in einem Mehrfamilienhaus) ist nicht ohne Weiteres erlaubnisfrei. Hier muss durch die untere Wasserbehörde eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden, bei der es maßgeblich auf die Menge des entnommenen Grundwassers ankommt.

Die Wasserentnahme im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit ist ebenfalls nicht erlaubnisfrei.

- für den **landwirtschaftlichen Hofbetrieb**,

„Der Begriff „landwirtschaftlicher Hofbetrieb“ findet seinen Ursprung im WHG aus dem Jahre 1957. Insofern ist darunter ein für damalige Zeiten typischer Betrieb zu verstehen, der nicht abhängig ist von der Zulieferung von Futtermitteln, sondern der die von ihm erzeugten landwirtschaftlichen Produkte für den eigenen Bedarf nutzt, verarbeitet oder veräußert. Zu den typischen Tätigkeiten eines Hofbetriebs, die hier zu betrachten sind, zählen der Wasserbedarf für das Vieh, für technische Anlagen auf dem Hof (z. B. zur Kühlung von Erzeugnissen), zur Reinigung dieser Anlagen und der Stallungen und für die Wasserversorgung der auf dem Hof lebenden Personen.

Wasser, das für andere, insbesondere gewerbliche Zwecke genutzt wird, die nicht dem landwirtschaftlichen Hofbetrieb zuzuordnen sind, wie z. B. das Beregnen oder Bewässern von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, der Wassergebrauch im Rahmen der Vermietung von Gästezimmern (Urlaub auf dem Bauernhof), oder das in Gaststätten oder in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte eingesetzte Wasser kann nicht erlaubnis- oder bewilligungsfrei entnommen werden.

Eine Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit besteht auch nicht für fabrik- oder gewerbsmäßig arbeitende moderne Zucht- und Mastbetriebe, insbesondere dann nicht, wenn, wie in der Begründung zur Neufassung des WHG hervorgehoben, für diese Produktionsbetriebe eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Die Erlaubnisfreiheit für landwirtschaftliche Hofbetriebe verliert demnach angesichts der in der Landwirtschaft zu beobachtenden Konzentrations- und Intensivierungsprozesse der Betriebe eher an Bedeutung.“⁶

- für das **Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs** oder

„Der gesondert erwähnte Ausnahmetatbestand „Tränken von Vieh außerhalb von Hofbetrieben“ unterstreicht die Bedeutung einer eher kleinbäuerlichen, extensiven Landwirtschaft, der die Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit entgegenkommen will. Sie ermöglicht es den Landwirten, auf der Weide nach aktuellem Bedarf und an passendem Ort Grundwasser für Viehtränken zu entnehmen, ohne dafür jeweils eine Erlaubnis oder Bewilligung beantragen zu müssen. Die Regelung ist als eine Ergänzung des Tatbestandes des landwirtschaftlichen Hofbetriebes zu verstehen, nach der Grundwasserentnahmen zum Tränken der Tiere generell erlaubnisfrei sein soll, also nicht nur im Hofbetrieb selbst.“⁷

- in **geringen Mengen** zu einem **vorübergehenden Zweck**.

Für diesen Fall der Erlaubnisfreiheit muss es sich stets um einen vorübergehenden Zweck handeln. Bei wiederkehrenden Nutzungen (z. B. jährlich wiederkehrendes Bewässern eines Sportplatzes) handelt es sich nicht um einen vorübergehenden Zweck.

4 Weitergehende Informationen bietet die Broschüre des Umweltbundesamtes „Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen“, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesund-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen>

5 Informationen zur Untersuchung von Trinkwasser bietet das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, abrufbar unter [Trinkwasser|Verbraucherschutz\(thueringen.de\)](http://Trinkwasser|Verbraucherschutz(thueringen.de))

6 Martin Böhme Dipl.-Biol. in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, § 46 WHG, Rn. 9-10.

7 ebd.: Rn. 11

Darüber hinaus ist die Entnahme von Grundwasser für Zwecke

- des **nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus** (z. B. in einem Kleingarten) in geringen Mengen sowie
- der gewöhnlichen **Bodenentwässerung** landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke

erlaubnisfrei.

Eine Erlaubnisfreiheit ist in allen oben genannten Fällen nicht gegeben, wenn signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (z. B. bei einer zu erwartenden Beeinflussung öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, einer Grundwasserentnahme im Einflussbereich einer Altlast bzw. entsprechenden Verdachtsflächen, eines grundwasserabhängigen Biotops oder bei einer bereits angespannten Situation bzw. rechnerischen Übernutzung des verfügbaren Grundwasserdargebots). Für eine Klärung möglicher Fragen in diesem Zusammenhang kontaktieren Sie die untere Wasserbehörde.

Auch wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser erforderlich ist, bedarf die Errichtung eines Grundwasseraufschlusses (z. B. eine Brunnenbohrung) immer einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde (§ 49 WHG i. V. m. § 41 ThürWG). Entsprechende Arbeiten sind mindestens drei Monate vor Beginn anzuzeigen (§ 41 Abs. 2 ThürWG).

Alte Rechte und Befugnisse

Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen, die nach den Wassergesetzen der DDR erteilt wurden, behalten gemäß § 78 Abs. 1 ThürWG grundsätzlich ihre Gültigkeit. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie gemäß § 21 Abs. 1 WHG bis zum 1. März 2013 einer Wasserbehörde bekannt gewesen oder aber zur Eintragung in das Wasserbuch⁸ angemeldet worden sind.⁹ Anderenfalls gelten diese ab dem 1. März 2020 als erloschen.

Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den früheren Gesetzen.

Wenn aus den vorgelegten Dokumenten Inhalt und Umfang des alten Rechtes oder der alten Befugnis ausreichend erkennbar sind, kann eine Eintragung in das Wasserbuch erfolgen. Stehen Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so kann auf Antrag des Gewässerbenutzers ein Verfahren zur Feststellung des Inhalts und Umfangs des alten Rechtes bzw. einer alten Befugnis gemäß § 78 Abs. 2 ThürWG durchgeführt werden.

⁸ Das Wasserbuch wird beim TLUBN geführt (<https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserbuch/>).

⁹ Grundwasserentnahmen, die im Rahmen der Erlaubnisfreiheit ausgeübt werden, sind hiervon nicht erfasst.

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Außenstelle Weimar

Abteilung 5 „Wasserrechtlicher Vollzug“

Dienstgebäude 1

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

Internet:

<https://www.tlubn.thueringen.de/wasser>

Stand:

Dezember 2023

Bildnachweis:

Quelle der Abbildung: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lauterbach_Rudlos_Hohwaldstrasse_10_Pumpe.png?uselang=de, unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>) lizenziert